

# 1. Änderung der S A T Z U N G für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)



MARKT REISBACH

Der Markt Reisbach erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 06.07.2021 wird wie folgt geändert:

## § 2 (Steuerfreiheit):

Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt, die bisherigen Nrn. 8, 9, 10 werden Nrn. 9, 10, 11:

...

8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen.
9. Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige und hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkmalen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern,
10. Hunden, die als Diabetikerwarnhunde gehalten werden, ein entsprechender Nachweis über die Ausbildung zum Diabetikerwarnhund ist dem Antrag beizufügen,
11. Hunde für nachweisliche Leistungsberechtigte nach den §§ 41 – 46 SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Reisbach, den 09.12.2025  
Markt Reisbach

Rolf-Peter Holzleitner  
Erster Bürgermeister

